

Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

I. Landesrecht und Landesverwaltungsvollzug

1. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vereinfachen und Beschleunigungspotentiale nutzen

a. Stärkung des Anzeigeverfahrens

Wir brauchen: Schlanke Anzeigeverfahren statt umfangreicher Änderungsverfahren

Die Durchführung von Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG sollte – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben – die Regel werden. Verfahren nach § 16 BImSchG sollten die Ausnahme werden. Damit könnten Projekte innerhalb eines Monats nach Anzeige gestartet werden und damit deutlich schneller als im Falle der Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens.

b. Detaillierungsgrad und Vollständigkeit der Unterlagen

Wir brauchen: Optimierungen bei der Vollständigkeitsprüfung

In Abhängigkeit von der Planung des Projektes liegen bei Antragstellung oftmals nicht alle Details bereits vor. Die Ausführungsplanung („detailed engineering“; konkrete Bauteile etc.) wird erst später, teilweise erst nach der Genehmigung, durchgeführt. Bauteile, Prozesse, Anlagenteile werden nach dem Stand der Technik (DIN, Bauweisen nach TRAS etc.) im Antrag beschrieben, sodass sichergestellt ist, dass hier die Anforderungen an den zu genehmigenden Betrieb mit zugelassenen Bauteilen von Seiten der Hersteller eingehalten werden. Im „NRW-Leitfaden zur Hilfestellung zur Optimierung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (NRW-Leitfaden)“ sollte eine Klarstellung erfolgen: Die Behörden sollten die Vollständigkeitsprüfung ausdrücklich nur auf die formelle Vollständigkeitsprüfung (vollständig eingereichte Unterlagen) beschränken und im Falle der Unvollständigkeit extensiv von der Möglichkeit der Nachreichung Gebrauch machen. So können iterative Prozesse von Nachforderungen im Verlauf des Genehmigungsverfahrens verhindert werden.

c. Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) vor Ablauf der Einwendungsfrist

Wir brauchen: Eine breite Anwendung des vorzeitigen Baubeginns

Die Nutzung des § 8a BImSchG durch den Antragsteller soll Baumaßnahmen oder andere Teilschritte des Verfahrens, die in der Prüfung nicht aufwändig sind, vorziehen, um das eigentliche Verfahren nach §§ 4,16 BImSchG zu entschlacken und eine Parallelisierung von Genehmigungsverfahren sowie Bau/Errichtung einer

Anlage sicherzustellen. Hiermit kann Zeit effektiv eingespart werden. Relevant ist dies insbesondere bei Verfahren nach §§ 4, 16 BImSchG, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen. Hier sollte ein Bescheid nach § 8a BImSchG erteilt werden können, bevor die Einwendungsfrist abgelaufen ist (das entspricht auch der Rechtsprechung, siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, juris; vgl. auch Appel/Ohms/Saurer, BImSchG, § 8a Rn. 21). Von der Möglichkeit nach § 8a BImSchG sollte auch schon vor der Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch gemacht werden. Andernfalls ist die Zeitersparnis zunichtegemacht. Diese Vorgaben sollten auch im aktuellen NRW-Leitfaden für das BImSch-Verfahren hinterlegt werden.

2. Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW (UVPG NRW)

Wir brauchen: Die ersatzlose Streichung des UVPG NRW

Das UVPG NRW ist eine über das Bundesgesetz hinausgehende Regelung, die Verzögerungen verursacht und auch europarechtlich nicht gefordert ist. Umfassende Regelungen werden durch das „Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ abgedeckt, weswegen es keiner weiteren länderspezifischen Normierung bedarf. Das UVPG NRW sollte ersatzlos gestrichen werden.

3. Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Wir brauchen: Eine grundlegende Novelle des LNatSchG NRW

Das LNatSchG hat landesrechtliche Ausgestaltungsspielräume des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgenutzt und auf diese Weise z. T. Schutzniveaus entwickelt, die mit den Herausforderungen der Transformation nicht vereinbar sind. Zur Beschleunigung der Transformation ist eine Beschränkung der landesrechtlichen Vorschriften auf das bundesrechtliche Maß erforderlich. Konkret geht es um folgende Punkte:

Wir brauchen: Die Streichung von zusätzlichen Biotoptypen

Das LNatSchG sieht als „weiter gehende Schutzvorschriften“ i.S.v. § 30 Abs. 8 BNatSchG in § 42 Abs. 1 LNatSchG fünf zusätzliche gesetzlich geschützte Biotope vor. Diese zusätzlichen Biotoptypen sollten vorbehaltlich des nächsten Satzes gestrichen werden. Lediglich § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG (Streuobstbestände) sollte zur Vermeidung von Friktionen mit dem Bundesrecht (§ 30 Abs. 8 i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7BNatSchG) bestehen bleiben.

Wir brauchen: Vergleichbare Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen unter den Bundesländern

§ 66 Abs. 1 LNatSchG geht über § 63 Abs. 2 BNatSchG insoweit hinaus, als dass zehn weitere Sachverhalte normiert sind, in denen eine Mitwirkung von

Naturschutzvereinigungen vorgesehen ist. Vorhaben werden durch umfassende Mitwirkungsrechte erheblich verzögert. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist diese nordrhein-westfälische Regelung sehr weitgehend. Eine Rückführung auf den bundesrechtlichen Stand nach § 63 Abs. 2 BNatSchG stellt die Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen ausreichend sicher. Dort, wo Informationen im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Verfügung gestellt werden, ist eine separate Beteiligung von Naturschutzvereinigungen gar nicht mehr erforderlich.

Wir brauchen: Die Rückführung von Klagerechten von Naturschutzvereinigungen

Seit 2016 werden den anerkannten Naturschutzvereinigungen durch das LNatSchG über den bundesrechtlichen Stand hinausgehende Klagerechte eingeräumt. In Verbindung mit den umfangreichen Mitwirkungsrechten sorgt dies für eine einseitige Bevorzugung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Eine Einbeziehung der Verbände und damit auch von deren Sachverstand wäre auch hiervon unabhängig in allen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, und das ist die Mehrzahl der Verfahren, durch entsprechende Gesetze umfassend gewährleistet.

Die umfassenden Beteiligungs- und Klagerechte für die Verbände schaffen dementsprechend keine substantiellen Vorteile für Landschaft und Natur, belasten jedoch die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW. Insbesondere für die mittelständische Wirtschaft kann die Verzögerung oder Nichtfertigstellung eines bedeutenden Investitionsvorhabens eine existentielle Bedrohung darstellen. Wir werben daher intensiv dafür, die aktuelle Novelle für eine Begrenzung der Klage-rechte -entlang des bewährten bundesrechtlichen Standards im BNatSchG- zu nutzen.

Wir brauchen: Die Abschaffung von NRW-Naturschutzbeiräten

Die Einrichtung von Naturschutzbeiräten (§ 70 LNatSchG) ist im BNatSchG nicht vorgesehen und wird insoweit bundesrechtlich als nicht erforderlich angesehen. Die jüngste Änderung des LNatSchG (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022) hat zwar einige positive Änderungen im Hinblick auf die Beteiligung der Naturschutzbeiräte gebracht (Änderung § 75 Abs. 1 LNatSchG), allerdings führt die Beteiligung von Naturschutzbeiräten nach wie vor zur Verlängerung bestimmter Verfahren. Ein dringender Grund, warum Naturschutzbeiräte insbes. bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen beteiligt werden (§ 75 Abs. 1 LNatSchG), ist nicht ersichtlich.

Wir brauchen: Abschaffung der komplexen Regelungen zu Vorkaufsrechten

Das im Bundesnaturschutzgesetz bereits geregelte Vorkaufsrecht (vgl. § 66 I BNatSchG) ist seit 2016 durch § 74 Abs. 1 LNatSchG zu Gunsten der anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeweitet. Aus unserer Sicht verlängern Ausweitung

und Übertragbarkeit von Vorkaufsrechten Planungsverfahren und verschlechtern das Investitionsklima. Wir fordern daher eine strikte Begrenzung auf die bundesrechtlich normierten Vorgaben. In der Praxis führt das Verfahren zur Abfrage der Vorkaufsberechtigten zu unnötigen Verzögerungen.

4. Behördenstrukturen an die Genehmigungserfordernisse anpassen

Wir brauchen: Behörden, die Vorhabenträger stärker im Prozess unterstützen

Die Genehmigungsbehörden brauchen eine stärkere Ausrichtung in Richtung Serviceorientierung, Erreichbarkeit, Flexibilität und Beschleunigung von Prozessen. Ziel ist es, dass eine Ermöglichung des Vorhabens im Vordergrund steht und die Behörden den Vorhabenträger beraten und unterstützen, damit das Vorhaben zügig zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt.

Wir brauchen: Mehr Transparenz und ein stärkeres Monitoring des Verfahrensverlaufs

Es muss mehr Transparenz bezüglich der Ansprechpartner in den beteiligten Behörden, der voraussichtlichen Verfahrensdauer und des Verfahrensverlaufs geschaffen werden. Um hier das einzelne Verfahren im Auge zu behalten, ist ein Controlling der Verfahrenslaufzeiten unabdingbar. Sollten Fristen der stellungnehmenden Behörden verstreichen, sollte die federführende Behörde Mahn- oder Erinnerungsschreiben absetzen. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass der behördliche Verfahrensführer befugt ist, ein standardisiertes Schreiben im Auftrag der jeweiligen Abteilungsleitung einer Zulassungsbehörde an die säumige Behörde zu senden, diese dadurch anzumahnen und mit einer konkreten Frist zum Handeln auffordert. Dadurch wird der Verfahrensbearbeiter entlastet und gleichzeitig seinem Anliegen (Mahnung) mehr Gewicht verliehen.

Wir brauchen: Mehr Flexibilität bei der Beauftragung von anerkannten Sachverständigen

Die standardmäßige Beteiligung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) von Seiten der Behörden ist zu überprüfen. Mittlerweile ist die Beteiligung des LANUV der geschwindigkeitsbestimmende Schritt in einer Vielzahl von Verfahren. Hier muss ebenfalls über Erlass oder Vorgaben im NRW-Leitfaden die Behörde in die Lage versetzt werden, auch andere anerkannte Sachverständige nach §29b BImSchG mit Gutachten zu beauftragen. Sofern der Antragsteller ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG vorgelegt hat, sollte die Beteiligung von weiteren Fachbehörden grundsätzlich unterbleiben.

II. Landespolitische Einwirkung auf den Bund / die EU - NRW als starke Stimme der Unternehmen gegenüber Bund und EU

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und Landespolitik sollte ihr Gewicht gegenüber den Entscheidungsträgern in Berlin und Brüssel stärker nutzen, damit die Belange der Industrie und Wirtschaft bei den Entscheidungen umfassender berücksichtigt werden.

1. Revision des EU-Rechts

Wir brauchen: Weniger Anforderungen, die Genehmigungsverfahren verkomplizieren

Die EU-Kommission stellt mit dem Green Deal in allen Bereichen, besonders im Umweltrecht neue Anforderungen auf. Die Revision der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in der geplanten Form wird Genehmigungsverfahren weiter verzögern und den Transformationsprozess behindern. Gleiches gilt für die beabsichtigten Änderungen Classification-Labeling-Packaging-Verordnung, (CLP-Verordnung) und der Registration-Evaluation-Authorisation-Restriction-of-Chemicals-Verordnung (REACH-Verordnung), die zusätzlich dazu führen werden, dass Lieferketten, so wie wir sie bisher in der EU kannten, brechen können und Abhängigkeiten von China nicht reduziert werden können. Hierdurch entstehen zusätzliche Wettbewerbsnachteile, die vermieden werden sollten.

Wir brauchen: Eine Reduzierung von materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des europäischen Umweltrechts

Um die Transformation der Industrie voranzubringen, müssen materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen des europäischen Umweltrechts reduziert werden. Dies gilt für die oben genannten Regelwerke (IED, CLP- und REACH-VO) und für folgende Richtlinien: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie (FFH), Vogelschutzrichtlinie, Luftqualitätsrichtlinie und die Richtlinien zu (S)UP und UVP. Es sind diese Regelwerke, die zu einem nicht mehr vertretbaren Aufwand seitens Vorhabenträger und Behörden bei der Durchführung von Zulassungsverfahren führen. Der Wunsch nach Rechts- und Planungssicherheit wird durch jahrelange Gerichtsstreitigkeiten zunichtegemacht, die Kapazitäten der Gerichte über Gebühr belastet und es wird (in Gesamtschau mit der Rechtsprechung) eine Rechtslage generiert, die ohne hoch spezialisierte Rechts- und Fachberatung nicht mehr verständlich und handhabbar ist. Ohne eine markante Änderung dieser Regelwerke ist der Transformationsprozess nicht umsetzbar.

2. EU-Recht als Grenze bundesrechtlicher Ausgestaltung

Wir brauchen: Die Beschränkungen der bundesrechtlichen Vorschriften auf das europarechtlich erforderliche Maß

Ein effektiver Beitrag zur Entbürokratisierung ist eine Beschränkung der bundesrechtlichen Vorschriften auf das europarechtlich Geforderte. Dabei geht es nicht nur um eine 1:1-Umsetzung, sondern insbesondere auch um eine Anpassung bestehenden „alten“ Rechts an „nachfolgendes“ EU-Recht (siehe dazu folgenden Punkt 3. a. bezgl. der 4. BImSchV).

3. Änderungen im Genehmigungsrecht herbeiführen

a. Streichung der Anlagenliste

Wir brauchen: Eine Streichung aller Anlagen, die nicht der IVU- bzw. IED-RL unterliegen, aus der 4. BImSchV

Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) stammt ursprünglich aus einer Zeit, in der es noch keine IED-RL und keine Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) gab. Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der IVU- bzw. IED-RL weicht vom ursprünglichen Katalog der 4. BImSchV ab. Da zwischenzeitlich der EU-Richtlinienggeber durch die IVU- bzw. IED-RL eine abschließende politische Entscheidung darüber getroffen hat, welche Anlagen einer Genehmigungspflicht unterliegen, sollten alle Anlagen, die nicht der IVU- bzw. IED-RL unterliegen, aus der 4. BImSchV gestrichen werden.

b. Erörterungstermine drastisch reduzieren

Wir brauchen: Die grundsätzliche Streichung von Erörterungsterminen

Erörterungstermine (EÖT) sollten nur noch auf Wunsch des Antragstellers stattfinden. Die Durchführung von EÖT ist europarechtlich nicht erforderlich und trägt regelmäßig weder etwas zur Befriedung noch etwas zur Sachverhaltsklärung bei. Angesichts des Aufwandes zur Vorbereitung und Durchführung von EÖT für Antragsteller und Behörden ist dies nicht verhältnismäßig. Wenn der Antragsteller sich einen positiven Effekt eines EÖT verspricht, sollte er allerdings die Möglichkeit haben, dass ein EÖT stattfindet. Wenn er sich dafür entscheidet, sollte er auswählen können, ob der EÖT digital oder physisch stattfindet. Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der digitalen Durchführung von Erörterungsterminen kann eine Orientierung am Planungssicherstellungsgesetz erfolgen („Online-Konsultation“).

c. Entfall der aufschiebenden Wirkung für alle Zulassungsentscheidungen

Wir brauchen: Einen umfänglichen Entfall von Rechtsbehelfen im Genehmigungsrecht

Verfahren werden durch die aufschiebende Wirkung von Klagen verzögert. Diese Verzögerung verhindert bspw. Investitionen in die Klimaneutralität. Die

aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen sollte im Genehmigungsrecht – wo noch nicht erfolgt – umfänglich entfallen und sich nicht nur auf einzelne Fallgruppen beziehen (z. B. § 63 BImSchG bzgl. der Zulassung bestimmter Windenergieanlagen). Ein Entfall stellt dabei kein rechtsstaatliches Problem dar, da eine gerichtliche Überprüfung in der Hauptsache erfolgt.

4. Digitalisierung der Verfahren i.V.m. OZG-Umsetzung

Wir brauchen: Eine vollständige Digitalisierung von Genehmigungsprozessen

Genehmigungsverfahren sollten komplett digital durchgeführt werden, von der Antragserstellung, über die Antragseinreichung, den Genehmigungsprozess innerhalb der Behörde, die Behördenbeteiligung, ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung, Erörterungstermin, bis zur Bescheiderteilung. Entsprechende Tools sind mit allen Nutzern zu erarbeiten.

Wir brauchen: Einen effektiven Schutz von sensiblen Unternehmensdaten

Eine strenge Datensicherheit auf Behördenseite ist bei der Digitalisierung zu gewährleisten, um sicherheitsrelevante Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragsteller zu schützen.

Für ein BImSchG-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nicht der komplette Antrag auszulegen sein, sondern nur umweltrelevante Daten, die weder sicherheitsrelevante Daten noch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind. Da zunehmende Cyber-Attacken nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf öffentliche Einrichtungen stattfinden, sind diese auszulegenden Daten im Sinne einer Sicherheit der Daten zu minimieren.

Wir brauchen: Eine Verkürzung der geltenden Auslegungsfristen

Die bisherige Vorgehensweise insbes. bzgl. Bekanntmachung (Druck von Amtsblättern pp.) und Auslegung (z. B. physische Auslegung gem. § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) ist durch die technische bzw. digitale Entwicklung überholt und seit langem nicht mehr zeitgemäß. Dies wird etwa unterstrichen durch § 27a Abs. 1 VwVfG (Zugänglichmachung von Bekanntmachung und Unterlagen über das Internet). Angesichts der während der Zeit der digitalen Zugänglichmachung zeitlich durchgehenden Verfügbarkeit der Unterlagen im Netz („24/7“) sollten alle geltenden Auslegungsfristen entsprechend einheitlich eingekürzt werden.

Wir brauchen: Praxisnahe Tools und Portale, die zu den Anforderungen der Anwender passen

Die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) von Bund und Ländern ist immer mit den Anwendern zu entwickeln. Hier sind die Behörden vor Ort und die Antragsteller ins Boot zu holen. Portale oder Tools, die von anderen

Bundesländern entwickelt und zur Verfügung gestellt werden, sind mit den Anwendern vor Ort zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Eine unreflektierte Übernahme von Tools/Portalen - auch wenn es sich um EfA-Leistungen handelt-, die hier zu Friktionen führen und den eigentlichen Digitalisierungsprozess behindern, sind abzulehnen.